

Allgemeine Einführung in die Ordnungen der Theologischen Hochschule Elstal

[September 2015]

1. Die Geschichte der Theologischen Hochschule Elstal

Seit 1880 bildet der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) seine hauptamtlichen Mitarbeiter¹ in einer eigenen Ausbildungsstätte aus. Waren die Freikirchen im 19. Jahrhundert angesichts des Staatskirchentums zu diesem Schritt genötigt, sind sie auch nach dem Ende der Staatskirche 1919 dabei geblieben, in eigenständig arbeitenden theologischen Seminaren ihren theologischen Nachwuchs auszubilden. Aufgrund der den Freikirchen wichtigen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat hat die Theologische Hochschule Elstal finanziell und inhaltlich bis heute diese Selbständigkeit bewahrt.

Die Grundstruktur des theologischen Ausbildungsganges an der Theologischen Hochschule Elstal ist jedoch im Wesentlichen an den Curricula der Evangelischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen orientiert und zusätzlich mit eigenen Akzentsetzungen versehen. Die Kooperation der freikirchlichen Theologischen Hochschulen mit den Theologischen Fakultäten verschiedener Universitäten zeigt sich heute in unterschiedlichen gemeinsamen Projekten und literarischen Veröffentlichungen.

Die Arbeit der Theologischen Hochschule des BEFG begann 1880 in Hamburg, zunächst unter dem Namen „Missionsanstalt und Predigerschule“ bzw. „Predigerseminar“. Das Predigerseminar wurde 1967 in „Theologisches Seminar“ umbenannt und erhielt 2003 – nach der staatlichen Anerkennung – den Namenszusatz „Fachhochschule“. 2015 wurde das Theologische Seminar mit Zustimmung des zuständigen Landesministeriums umbenannt in „Theologische Hochschule Elstal“. Von 1959 bis 1991 führte die politische Entwicklung dazu, in der damaligen DDR ein eigenes Theologisches Seminar in Buckow (Märkische Schweiz) einzurichten, das im Herbst 1991 wieder mit dem in Hamburg zusammengeführt werden konnte.

Im Oktober 1997 kam es durch die Gründung des »Bildungszentrums Elstal« zu einer Ortsveränderung: Das Theologische Seminar des BEFG wurde Teil des Bildungszentrums, zu dem unterschiedliche Bildungsinstitute gehören.

Von 1998-2003 bestand zwischen dem Theologischen Seminar Elstal und der University of Wales ein Kooperationsvertrag, der es möglich machte, dass die Studierenden in Elstal nach dem dritten Studienjahr ein »Bachelor of Theology (Honours)«-Degree und nach dem Abschluss des fünfjährigen Studiums ein »Master of Theology«-Degree durch die Universität von Wales verliehen bekommen konnten.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesen Studien- und Prüfungsordnungen in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

Im Jahre 2003 wurde das Theologische Seminar von der Landesregierung von Brandenburg als theologische Fachhochschule in privater Trägerschaft staatlich anerkannt.

Der staatlichen Anerkennung folgten 2007 die erstmalige institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und 2010/11 die Akkreditierung der Elstaler Studiengänge durch die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS):

Weiteres zur Geschichte der Theologischen Hochschule Elstal im Internet unter <http://www.th-elstal.de>.

2. Das Profil der Theologischen Hochschule Elstal

Das Studienkonzept: Wissen | Sein | Tun

Das Studium an der Theologischen Hochschule Elstal ist biblisch fundiert, wissenschaftlich reflektiert und gemeindebezogen. Es verbindet guten akademischen Standard in Lehre und Forschung mit solider Praxisorientierung. Die Studiengänge dienen der Vermittlung von theologischer Fachkompetenz, dem Erwerb von Handlungskompetenz und der Entwicklung sozialer und personaler Kompetenz. Der Lernprozess des Studiums an der Theologischen Hochschule Elstal umfasst das Studium der Theologie (Wissen), die Entfaltung von Persönlichkeit und Spiritualität (Sein) und die Befähigung zu verantwortlichem Handeln (Tun).

Wissen: Theologie studieren

Die Theologische Hochschule Elstal bietet ein Studium an, bei dem es um die Vermittlung von theologischer Fachkompetenz und die Befähigung zu selbständigem Urteilen und Denken geht. Zusätzlich zu den klassischen Fächern der Theologie, Neues Testament, Altes Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, gehört an der Theologischen Hochschule Elstal das Fach Mission und Diakonie zum festen Programm. Die Lehrveranstaltungen beachten Vorkenntnisse der Studierenden und reflektieren Praxiserfahrungen. Sie berücksichtigen in Inhalt und Durchführung die unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen. Alle Studiengänge bieten die Möglichkeit zu individuellen Schwerpunktsetzungen und zielgerichteter Ausbildung für das spätere Berufsfeld. Im Bereich der Forschung an der Hochschule wird Studierenden die Möglichkeit zur Mitarbeit und Entwicklung eigener Forschungsinteressen gegeben.

Sein: Persönlichkeit entfalten

Studierende an der Theologischen Hochschule werden als ganze Person gefordert und gefördert. Die Lehrveranstaltungen, Praktika und die Campusgemeinschaft in Elstal fordern den ganzen Menschen in seiner Persönlichkeitsentfaltung heraus. Regelmäßige Feedbacks und Tutorien, Praktika, freiwillige Gesprächsgruppen und der persönliche Kontakt zu den Lehrkräften helfen den Studierenden, sich eigenverantwortlich dem Prozess der Persönlichkeitsentfaltung zu stellen. Geistliche Angebote wie Gottesdienste und Andachten auf dem Cam-

pus und die Nähe zahlreicher Gemeinden in Berlin und Brandenburg laden zur Entfaltung und Vertiefung von Frömmigkeitsformen und Spiritualität ein.

Tun: Verantwortlich handeln

Zum Studium an der Hochschule gehört, bereits im Studium praktische Fertigkeiten zu erlernen und verantwortliches Handeln einzuüben. Die Orientierung für das spätere Berufsfeld erfordert die theoretische und praktische Beschäftigung mit ethischen Fragen, Fragen der sozialen Verantwortung, der Geschlechtergerechtigkeit und der gesellschaftlichen Relevanz theologischer Erkenntnisse und ihrer praktischen Anwendung. Dies wird im Kontext des Studiums und der Lerngemeinschaft an der Theologischen Hochschule Elstal ermöglicht.

Das Fundament: Die Bibel

Quelle und Norm der wissenschaftlich-theologischen Arbeit ist die Heilige Schrift. In ihrem Zentrum steht die heilvolle Zuwendung des Gottes Israels zu allen Menschen in Jesus Christus als Retter und Herrn. Denn: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ (Barmer Theologische Erklärung vom Mai 1934) Die Bibel ist Gottes Wort in Menschenmund. Deshalb gehört zum Hören auf Gottes Wort auch das Bemühen um ein geschichtliches Verständnis der Bibel. Theologie denkt den Wegen Gottes nach, auch jenen, die zur Entstehung der Heiligen Schrift geführt haben.

Der Weg: Gemeinsames Lernen

Das Miteinander von Lernenden und Lehrenden bestimmt das Leben auf dem Campus in Elstal. Dazu gehören sowohl der wissenschaftliche Diskurs als auch das persönliche Gespräch und das gemeinsame Gebet. Miteinander auf Gottes Wort und auf Glaubenszeugnisse aus der Geschichte der Kirche zu hören sowie auf die drängenden Fragen der Gegenwart zu achten, bleibt eine beständige Herausforderung. Auf dem Campus kommen verschiedene Frömmigkeitstraditionen und Konfessionen sowie interkulturelle und internationale Erfahrungen miteinander ins Gespräch. Gemeinsam können neue Wege gefunden werden, das christliche Zeugnis heute lebendig zu verkündigen. Dazu tragen auch Bildungs- und Fortbildungsangebote anderer Campusinstitute als Praxispartner der Hochschule bei.

Das Ziel: Die lebendige Ortsgemeinde

Die Sendung der christlichen Gemeinde besteht darin, Gottes Liebe und Gerechtigkeit durch Wort und Tat in unserer Gesellschaft zu bezeugen und Menschen dadurch zum Glauben an Jesus Christus einzuladen. Da das Evangelium am wirksamsten durch lebendige Ortsgemeinden zu den Menschen kommt, ist das Ziel der Studienangebote die Ausbildung von Männern und Frauen für den Dienst als ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und darüber hinaus.

Vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) am 28.04.2005 erstellt, nach Überarbeitung und Ergänzung im Vertrauenskreis (Kollegium und Studierendenrat) durch das Kollegium am 21.12.2011 beschlossen. Am 09.07.2015 wurde die Namensänderung der Fachhochschule in den Text übernommen.

3. Das Studienkonzept

Die Studiengänge an der Theologischen Hochschule Elstal sind auf Berufe ausgerichtet, die eine fachlich-theologische Qualifikation erfordern, insbesondere auf den Beruf des ordinierten kirchlichen Mitarbeiters (Pastor/Pastorin oder Diakon/Diakonin). Ziele sind die Vermittlung theologischer Kenntnisse, die Einübung praktischer Fertigkeiten und die Anleitung zu selbständigem theologischen Denken und Urteilen im Sinn eines verantwortlichen Umgangs mit Glaubensinhalten auf der intellektuellen ebenso wie auch auf der geistlichen und persönlichen Ebene.

Der Grundgedanke des Studienkonzepts der Theologischen Hochschule Elstal ist die organische Zuordnung von Wissen, Sein und Tun. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es neben der Vermittlung von theologischer Fachkompetenz im akademischen Sinne auch um die Vermittlung pastoraler Handlungskompetenz sowie um die soziale und personale Kompetenz der künftigen ordinierten kirchlichen Mitarbeiter geht. Es geht beim Studium an der Theologischen Hochschule Elstal also um das Erreichen einer dreifachen Qualifikation:

- a) Die Studierenden werden auf die Aufgaben des Dienstes als Pastoren und Diakone vorbereitet. Dazu gehören Verkündigung, Mission, Diakonie, Seelsorge, Lehre, Gemeindeleitung, Hilfe zu christlicher Lebensgestaltung, Anleitung zum Finden und Einsetzen von Begabungen und Koordination der Teilbereiche einer Ortsgemeinde.
- b) Die Studierenden werden mit der theologischen Wissenschaft vertraut gemacht. Dazu gehören die Kenntnis und sachgemäße Verwendung der biblisch-theologischen, kirchenhistorischen, systematisch-theologischen, praktisch-theologischen, missiologischen und diakonischen Disziplinen; die Fähigkeit zum theologischen Denken und zur Verantwortung des Evangeliums entsprechend der Heiligen Schrift und dem freikirchlichen Auftrag.
- c) Den Studierenden wird Hilfe geleistet, die für den Dienst erforderlichen personalen Voraussetzungen weiter zu entwickeln. Dazu zählen eine dem Evangelium gemäße Lebensführung, die Fähigkeit zu Kommunikation und Integration, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Selbstannahme und Selbstkritik, die Glaubwürdigkeit der Person.

3.1 WISSEN – die akademische Dimension des Studiums

- 3.1.1 In den ersten drei Semestern des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie liegen die Schwerpunkte bei den Grundlagen der Theologie: Der Student erlernt die beiden biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch und wird eingeführt in die Theologie als Wissenschaft und in wissenschaftliches Arbeiten sowie in die klassischen theologischen Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie Mission & Diakonie. Außerdem gehört ein Basismodul „Pädagogik und Psychologie“ zur ersten Stufe des Bachelor-Studiengangs.

- 3.1.2 Ab dem vierten Semester des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie und im Master-Studiengang Evangelische Theologie können sich die Studierenden anhand des 6-Semester-Plans, der vom Kollegium vorgelegt und jeweils aktualisiert wird, ihr Studienprogramm eigenständig zusammenstellen. Bestimmte Lehrveranstaltungen sind dabei obligatorisch. Für andere Studienanteile besteht Wahlpflicht. Die Studierenden sollen dabei große theologische Sachgebiete und Themen im Überblick kennen lernen, aber auch aufgrund ihrer eigenen Begabungen und Interessen gewisse Schwerpunkte setzen können bei der Entfaltung und Vertiefung bestimmter Themenkomplexe.
- 3.1.3 Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie können die Studierenden in den viersemestrigen Master-Studiengang Evangelische Theologie wechseln, der sie auf den Dienst als Pastorin oder Pastor innerhalb der Gemeinden und Werke des BEFG und darüber hinaus vorbereitet.
- 3.1.4 Im dritten Semester des Master-Studienganges Evangelische Theologie liegt das Schwergewicht auf der Erarbeitung der Master-Arbeit. Daneben belegen die Studierenden den ersten Teil der pastoraltheologischen Lehrveranstaltung, der im vierten Semester seine Fortsetzung findet und der speziellen Vorbereitung auf die Berufspraxis dient. Eine schriftliche Predigt im Rahmen des Homiletischen Oberseminars im vierten Semester ist prüfungsrelevanter Bestandteil des Studiengangs.
- 3.1.5. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist als zweijähriges Präsenzstudium studierbar, wenn ein sozialwissenschaftliches Studium mit mindestens Bachelorabschluss vorliegt. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie bereitet auf den Dienst als Diakonin oder Diakon in freikirchlichen Gemeinden oder ihren Werken vor. Er bietet in den ersten beiden Semestern einen Überblick über alle Fächer der Theologie, insbesondere der Diakoniewissenschaft, und ermöglicht dabei eine theologische Reflektion der im sozialwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse. Im dritten Semester steht die Masterarbeit im Mittelpunkt. Daneben liegt in den Semestern 3 und 4 der Schwerpunkt auf praktisch-theologischen und missionswissenschaftlichen Fragestellungen. Begleitete Praktika zu Beginn und zum Ende des Studiengangs bereiten auf die angestrebte berufliche Praxis vor.
- 3.1.6 Zum besonderen Profil des Studiums an der Theologischen Hochschule Elstal gehört der Bereich »Mission & Diakonie« als prüfungsrelevantes Hauptstudienfach in den Studiengängen der Evangelischen Theologie, die Möglichkeit, in „Freikirchlicher Diakonie“ einen Master-Studiengang zu absolvieren sowie spezifische Lehrangebote im Bereich der Praktischen Theologie (Homiletik, Didaktik, Katechetik, Seelsorge, Psychologie, Soziologie, Pastoraltheologie), die im Blick auf den Beruf des Pastors einen besonderen Studienschwerpunkt bildet.
- 3.1.7 Jeweils in der Mitte der Vorlesungszeit findet in jeder Lehrveranstaltung eine mündliche »Zwischenbilanz« statt, um den Ablauf der Lehrveranstaltung im Blick auf seine Zielsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls Modifikationen oder Verbesserungen in Vermittlung und Kommunikation vorzunehmen. Zum Ende des Semesters wird je-

de Lehrveranstaltung per Fragebogen anonym von jedem Teilnehmer evaluiert. Das Ergebnis wird von der Lehrkraft in der letzten Sitzung vorgestellt und mit den Studierenden ausgewertet.

3.2 SEIN – die personale Dimension des Studiums

3.2.1 Im Folgenden sollen die Bereiche, Lehrveranstaltungen und praktischen Möglichkeiten stichwortartig aufgelistet werden, die die personale Dimension des Curriculums zu erkennen geben und vertiefen:

- Rückmeldungen zur Person durch Praktikumsbegleiter
- Persönlichkeitsfördernde Begleitung der Studierenden eines Jahrgangs durch einen Tutor aus dem Kollegium; persönliche Studienberatung; Einzelgespräche; Wochenendfreizeiten mit dem jeweiligen Tutor
- Spezielle Lehrveranstaltung im 2. Semester des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie, die zum Erwerb sozialer Kompetenz verhelfen soll
- Lebensgemeinschaft auf dem Campus
- Wochenendseminare zu den Themen Ehe, pastoraler Dienst und Spiritualität.
- Psychologische Gesprächsgruppe »Wege zu uns und zu anderen«
- Feedback seitens des Kollegiums jeweils am Ende des Bachelor- und des Master-Studiengangs Evangelische Theologie
- Möglichkeit zur (insgesamt zwei Jahre umfassenden) studienbegleitenden Teilnahme am Kurs »Seelsorge und Beratung« im *Institut für Seelsorge und Psychologie*
- Vorbereitung der Studierenden auf die Vermittlung in den Gemeindedienst und persönliche Begleitung in diesem Prozess.

3.2.2 Neben den einführenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Psychologie soll im Laufe des Studiums durch weitere Angebote die Sensibilität für die Bedeutung der personalen Kompetenz geweckt und Anleitungen zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung gegeben werden.

3.2.3 Außerdem absolviert jeder Studierende während des Semesters wöchentlich zwei Stunden Campusdienst in verschiedenen Arbeitsbereichen des Bildungszentrums (Bibliothek, Archiv, Haus und Hof, Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft etc.)

3.3 TUN – die Praxisdimension des Studiums

3.3.1 Im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie sind mindestens acht Wochen Praktikum abzuleisten. Drei Wochen sind im Bereich „Mission und Diakonie“ obligatorisch (Modul 117 „Vertiefungsmodul Mission und Diakonie“). Die übrigen fünf Wochen können aus Vertretungsdiensten in Ortsgemeinden, Spezialpraktika in unterschiedlichen Formen (Rundfunk und Fernsehen, Verlagswesen, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge etc.) und anderen Praktika bestehen, wobei Einseitigkeiten in der Auswahl vermieden werden sollen.

- 3.3.2. Im Master-Studiengang Evangelische Theologie ist ein siebenwöchiges begleitetes Gemeindepraktikum verpflichtend (Modul 214). Es dient der Einführung in die verschiedenen Arbeitsbereiche der Ortsgemeinde, wird unter Begleitung eines erfahrenen Gemeindepastors durchgeführt und in einer eigenen Lehrveranstaltung ausgewertet.
- 3.3.3. Im Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie verteilen sich die sieben Wochen Praktikumszeit auf den Anfang und die Abschlussphase des Studiums, um zu Beginn eine Erstbegegnung mit dem gemeindlichen bzw. diakonischen Tätigkeitsbereich zu ermöglichen und in der zweiten Phase des Studiums im Praxisfeld bereits Erfahrungen in der diakonischen Arbeit sammeln zu können.
- 3.3.4. Zur Praxisorientierung gehören außerdem
- die Mitgliedschaft der Studierenden in Ortsgemeinden der Umgebung von Elstal mit der Möglichkeit zur Mitarbeit (z.B. auch in der Gemeindeleitung)
 - einzelne Lehrveranstaltungen in Ortsgemeinden oder Schulen (praktisch-theologische »Übungen vor Ort«)
 - Wochenendseminare (z.B. Rhetorik, Medienarbeit, Rundfunkhomiletik, Eheseelsorge, Management, Jura für Theologen, Kirchenbau, Stimmbildung und Sprech-erziehung)
 - Predigten mit persönlicher Auswertung
 - gemeinsame Gemeindebesuche von Studierenden und Lehrkräften
 - die Möglichkeit zur Mitarbeit im Hochschulsenat
 - gemeinsame Andachten für den Campus und in Jahrgangsgruppen, Gottesdienste, Einkehrtage etc.

4. Aufnahme zum Studium

Über die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal entscheidet eine vom Rektor berufene und geleitete Aufnahmekommission gemäß der „Ordnung für die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal“.

5. Die Studienabschlüsse

Die Theologische Hochschule Elstal bietet drei akkreditierte theologische Studiengänge an: einen sechs-semesterigen Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss als »Bachelor of Arts (B. A.)«, einen vier-semesterigen Master-Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss als »Master of Arts (M. A.)« und einen ebenfalls vier-semesterigen Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie mit dem Abschluss als »Master of Arts (M. A.)«.

Der Studienabschluss als »**Bachelor of Arts (B. A.)**« ist berufsqualifizierend. In Verbindung mit einem sozial-diakonischen Beruf qualifiziert er zur Tätigkeit als Diakonin bzw. als Diakon. Er ermöglicht auch die Tätigkeit als Gemeindeferent oder theologischer Mitarbeiter in Ge-

meinden und Einrichtungen des BEFG. Der Grad eines »Bachelor of Arts (B. A.) « in evangelischer Theologie ist die Voraussetzung für die Aufnahme in den Master-Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Hochschule Elstal oder entsprechender Studiengänge anderer Hochschulen.

Der Master-Studiengang Evangelische Theologie ist anwendungsorientiert und besteht aus zwei Teilen: Das erste und zweite Semester werden als »Teil 1« und das dritte und vierte Semester als »Teil 2« bezeichnet, wobei im dritten Semester der Schwerpunkt auf der Anfertigung der Master-Arbeit liegt. Das vierte Semester dient speziell der Überleitung in die Berufspraxis eines Pastors bzw. einer Pastorin. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs wird der akademische Grad eines »**Master of Arts (M. A.)**« verliehen. Für den Beruf des Pastors bzw. der Pastorin im Sinne der Ordnungen und Richtlinien zum Dienstrecht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. ist der Abschluss eines »Master of Arts (M. A.) in Evangelischer Theologie« oder ein vergleichbarer Abschluss erforderlich. Der Masterabschluss ermöglicht den Zugang zu einer Promotion.

Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist anwendungsorientiert und besteht aus zwei Teilen. Die ersten beiden Semester dienen dem Erwerb theologischer Grundkenntnisse und der theologischen Reflexion der im vorherigen sozialwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse. Der zweite Teil ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung bei den Studieninhalten und dient der Vorbereitung und Überleitung in die Berufspraxis als Diakonin oder Diakon. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs wird der akademische Grad eines »**Master of Arts (M. A.)**« verliehen. Für den Beruf des Diakons bzw. der Diakonin im Sinne der Ordnungen und Richtlinien zum Dienstrecht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) ist eine sozialwissenschaftliche und theologische Doppelqualifikation erforderlich, die mit dem Abschluss des Master-Studiengangs Freikirchliche Diakonie gegeben ist. Der Masterabschluss ermöglicht den Zugang zu einer Promotion.

Grundordnung der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

Präambel

Die Theologische Hochschule Elstal gestaltet ihre Arbeit in Lehre und Forschung in Verantwortung vor dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, und auf der Grundlage des Bekenntnistextes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., der „Rechenschaft vom Glauben“.

Eingedenk des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen gemäß Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert der Träger der Theologischen Hochschule Elstal die Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 1 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulsenat,
2. das Kollegium,
3. das Rektorat,
4. die Studienleitung und
5. der Studierendenrat

§ 2 Hochschulsenat

(1) Das Kollegium und der Studierendenrat bilden zusammen mit den Wissenschaftlichen Mitarbeitern¹ der Hochschule den Hochschulsenat.

(2) Der Hochschulsenat kann jederzeit Sachkundige zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagungsordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(3) Der Hochschulsenat berät über Fragen des gemeinsamen Lebens auf dem Hochschulcampus, insbesondere der Spiritualität, über Planung und Auswertung von Studienfahrten und besonderen (Lehr-)Veranstaltungen der Hochschule und über alle Studienangelegenheiten.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

(4) Der Hochschulsenat beschließt über

- alle Ordnungen der Hochschule,
- die Personen, die dem Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. als Rektor und als Prorektor der Hochschule vorgeschlagen werden sollen,
- Umfang und Gestaltung von Campusdiensten,
- Erstellung und Änderung von Modulhandbüchern und
- das Qualitätsmanagement.

(5) Der Hochschulsenat trifft sich in der Regel dreimal während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Einladung zu seinen Sitzungen muss spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen werden.

(6) Der Hochschulsenat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. In Abstimmung mit dem Studierendenrat und dem Kollegium legt der Vorsitzende die Sitzungstermine fest, erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Stimmberechtigt im Hochschulsenat sind alle Mitglieder des Kollegiums, zwei vom Studierendenrat aus seinen Reihen gewählte Studierende und eine von der Wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft aus ihren Reihen gewählte Person. Für die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft sind auch Stellvertreter zu wählen.

(8) Beschlussfähig ist der Hochschulsenat, wenn ordnungsgemäß zu ihm eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Kollegiums anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Grundordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 3 Kollegium

(1) Das Kollegium berät über alle Belange der Hochschule und entscheidet mehrheitlich in allen Angelegenheiten, die nicht dem Hochschulsenat oder dem Rektor vorbehalten sind.

(2) Zum Kollegium gehören alle Professoren der Hochschule sowie die anderen hauptamtlichen Lehrkräfte.

(3) Die Professoren sowie die anderen hauptamtlichen Lehrkräfte der Hochschule werden entsprechend der Berufungsordnung der Hochschule vom Präsidium des BEFG berufen.

(4) Das Kollegium kann jederzeit Lehrbeauftragte und Studierende zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagungsordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 4 Rektorat

- (1) Das Rektorat wird von einem Rektor und einem Prorektor gebildet. Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor.
- (2) Rektor und Prorektor werden auf Vorschlag des Hochschulsenats vom Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Der Rektor ist Vorsitzender des Kollegiums.
- (4) Der Rektor nimmt den Vorsitz in der Aufnahmekommission wahr.
- (5) Der Rektor ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Prüfungsverfahren.
- (6) Der Rektor übt in der Hochschule das Hausrecht aus.

§ 5 Studienleitung

- (1) Der Studienleiter sorgt für ein geregeltes Studienangebot gemäß den Studienordnungen sowie für die geordnete Durchführung der Lehrveranstaltungen und aller Prüfungsvorgänge der Hochschule.
- (2) Der Studienleiter wird vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Präsidium des BEFG bestätigt.
- (3) Das Kollegium benennt eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Studienleiters.
- (4) Rektor und Studienleiter können die Erfüllung von Aufgaben der laufenden Lehrorganisation zeitlich befristet auf Mitglieder des Kollegiums zur Durchführung übertragen. Aufsichts- und Weisungsrechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat regelt unter dem Vorsitz des Studierendenvertreters die internen Belange der Studierendenschaft.
- (2) Studierendenrat und Studierendenvertreter werden von den Studierenden der Hochschule gemäß ihrer Satzung gewählt.
- (3) Anträge des Studierendenrates müssen in der Kollegiumssitzung behandelt werden.

§ 7 Aufnahmekommission

Die Zulassung von Studierenden zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal erfolgt durch eine Aufnahmekommission, die vom Rektor berufen wird und deren Zusammensetzung und Verfahrensweise durch die »Richtlinien für die Aufnahmekommission des BEFG« geregelt ist.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Das Präsidium des BEFG beruft nach Anhörung des Kollegiums einen »Wissenschaftlichen Beirat«, der das Kollegium bei der Leitung und Organisation der Hochschule berät.

§ 9 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung werden vom Hochschulsenat gemäß § 2 (8) beschlossen und vom Träger zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Grundordnung wurde vom Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal am 20.02.2015 beschlossen und tritt nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Träger am 01.04.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Grundordnung vom 08. Februar 2008.

Ordnung für die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal

[August 2017]

Präambel

Die Theologische Hochschule Elstal ist ein evangelisch-freikirchliches Ausbildungsinstitut in baptistischer Tradition. Nicht zuletzt dadurch ist die Notwendigkeit und Existenzberechtigung einer eigenständigen theologischen Ausbildungsstätte im evangelischen Raum begründet. Die konfessionelle Bindung der Theologischen Hochschule Elstal trägt nicht allein zur kirchlichen Identität der Pastorenschaft des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) bei, sondern hat sich auch für den kongregationalistisch verfassten BEFG insgesamt als identitätsstiftend erwiesen und soll das auch weiterhin tun.

Der Tatbestand, dass die Theologische Hochschule Elstal eine konfessionelle Ausbildungsreinrichtung ist, schließt Angehörige anderer christlicher Konfessionen vom Studium nicht aus. Vielmehr wird eine Bewerbung zum Studium von Angehörigen anderer Freikirchen, Kirchen und christlichen Gemeinschaften von der Hochschule und ihrem Träger ausdrücklich begrüßt.

Das Profil der Theologischen Hochschule Elstal ist geprägt von einem Studienkonzept, das die Bereiche Wissen, Sein und Tun gleichermaßen und in ihrem Zusammenhang berücksichtigt. Dieses Profil (in Verbindung mit der konfessionellen Ausrichtung) macht die Hochschule zu einer unverwechselbaren Einrichtung im Kontext anderer theologischer Ausbildungsstätten.

Artikel 1

Über die Aufnahme zum Studium entscheidet die vom Rektor der Theologischen Hochschule beauftragte Aufnahmekommission der Fachhochschule.¹

Artikel 2

Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus dem Studienkonzept der Theologischen Hochschule Elstal: Der Dreiklang von Wissen, Sein und Tun erfordert entsprechende Grundvoraussetzungen zum Erwerb theologischer Fachkompetenz, personaler wie sozialer Kompetenz und Handlungskompetenz. Über das Vorhandensein dieser Grundvoraussetzungen vergewissert sich die Aufnahmekommission:

¹ Zur Zusammensetzung der Aufnahmekommission und zum Aufnahmeverfahren siehe die „Richtlinien für die Arbeit der Aufnahmekommission der Theologischen Hochschule Elstal“.

- a) Für den Erwerb theologischer Fachkompetenz gilt als Grundvoraussetzung der Nachweis der Fachhochschul- bzw. Hochschulreife bzw. – im Fall des Abschlusses der Sekundarstufe I oder eines gleichwertigen Abschlusses – eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer anschließenden mindestens zweijährigen Berufstätigkeit gemäß § 8 Abs. 3 BbgHG.
- b) Für den Erwerb von Handlungskompetenz gilt als Grundvoraussetzung der Nachweis ehrenamtlicher (oder hauptamtlicher) Tätigkeit in einer Ortsgemeinde des BEFG oder einer anderen christlichen Konfession, zu der der Bewerber gehört.
- c) Für den Erwerb personaler und sozialer Kompetenz gilt als Grundvoraussetzung eine Beurteilung, die ein erfolgreiches Studium erwarten lässt. Diese Beurteilung erfolgt durch Mitglieder der Aufnahmekommission aufgrund eines Aufnahmegesprächs, das in der Regel im Rahmen eines Bewerbungsbetreffens stattfindet.

Artikel 3

Der Nachweis der Praxiserfahrung gemäß Art. 2 b erfolgt in der Regel durch ein empfehlendes Zeugnis, das auch Aussagen über die personale und soziale Kompetenz des Bewerbers enthält.

Artikel 4

Außerhalb staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können durch Entscheidung der Hochschulleitung bis zu 50 Prozent auf einen Studiengang angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Artikel 5

1. Für den Master-Studiengang Evangelische Theologie gilt als Aufnahmebedingung zusätzlich zu Art. 2 a - c der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens Bachelorgrad) in einem theologischen Studiengang.
 - a. Wer keinen staatlich anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Theologie besitzt, kann sich zur Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Hochschule Elstal bewerben. Durch Anerkennung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Artikel 4 dieser Ordnung lässt sich die Studiendauer verkürzen.
 - b. Wenn Studienbewerber einen staatlich anerkannten Bachelor-Studiengang absolviert haben, der zwar theologische Inhalte hatte, aber in thematischer Breite und fachlicher Tiefe nicht mit dem Bachelor-Grad vergleichbar ist, der an der Theologischen Hochschule Elstal vergeben wird, muss das Propädeutikum absolviert werden (siehe Ordnung für das Propädeutikum an der Theologischen Hochschule Elstal). Das Propädeutikum ist ein Vorstudium zum Master-Studiengang Evangelische Theologie, bei dem die Studierenden bereits an der Hochschule immatrikuliert sind.

2. Für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie gelten als Aufnahmebedingung zusätzlich zu Art. 2 a – c der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses eines anderen berufsqualifizierenden Studiums.

Artikel 6

Bewerber, die den gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland bereits endgültig nicht bestanden haben, können nicht aufgenommen werden.

Artikel 7

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

Artikel 8

Diese Aufnahmeordnung wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 13.06.2013 beschlossen und trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 1. Oktober 2011. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Durch Beschluss des Hochschulsenats am 06.07.2017 wurde der Artikel 5 1. b ergänzt. Die Ordnung tritt in dieser Form am 1. August 2017 in Kraft.

Richtlinien für die Arbeit der Aufnahmekommission der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

1. Zusammensetzung, Beauftragung und Vorsitz

1.1 Zusammensetzung:

Zur Aufnahmekommission gehören

1. der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal,
2. drei Mitglieder des Kollegiums der Hochschule und
3. drei externe Sachverständige.

Der Studierendenrat der Hochschule kann eines seiner Mitglieder in die Aufnahmekommission entsenden. Diese Person erhält Einblick in die Bewerbungsunterlagen und nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.

1.2 Beauftragung

Die in der Kommission mitarbeitenden Professoren werden jeweils vom Rektor der Theologischen Hochschule Elstal beauftragt. Die in der Kommission mitarbeitenden externen Sachverständigen werden durch den Rektor nach Anhörung des Präsidiums des BEFG für die Dauer von vier Jahren beauftragt.

1.3 Vorsitz

Vorsitzender der Aufnahmekommission ist der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal, im Verhinderungsfall der Prorektor.

2. Arbeitsweise

2.1 Der Vorsitzende der Aufnahmekommission ist zuständig für die Sichtung und Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen. Er lädt die Bewerber zum Aufnahmegespräch (entsprechend Artikel 2 Buchstabe c der Aufnahmeordnung).

2.2 Die Kommission wird durch den Vorsitzenden einberufen.

2.3 Die Kommission trifft ihre Entscheidungen nach Aktenlage (Artikel 2 Buchstabe a und b der Aufnahmeordnung) und dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs.

2.4 Die Bewerbungsunterlagen sind nur durch Mitglieder der Aufnahmekommission einzusehen.

2.5 Alle Mitglieder der Kommission sollen ihr Votum abgeben. Mindestens fünf Stimmen müssen abgegeben werden.

2.6 Die Entscheidungen der Aufnahmekommission werden bei gemeinsamen Beratungen getroffen. Die Beratungen der Kommission sind streng vertraulich.

2.7 Bei den Beschlussfassungen der Aufnahmekommission ist Einmütigkeit anzustreben, andernfalls genügt die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2.8 Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird den Bewerbern schriftlich durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

2.9 Über die Ergebnisse wird das Präsidium des BEFG vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission unterrichtet.

2.10 Die Mitarbeit der externen Sachverständigen in der Aufnahmekommission ist ehrenamtlich. Fahrt- und Unterbringungskosten werden durch die Theologische Hochschule Elstal erstattet.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Für alle Mitarbeitenden am Bewerbungsverfahren gelten die Bestimmungen des Datenschutzes des BEFG. Von den externen Sachverständigen und von dem vom Studierendenrat entsandten Mitglied ist eine schriftliche Zustimmung zu dieser Richtlinie durch den Vorsitzenden der Aufnahmekommission einzuholen.

3.2 Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

3.3 Diese Richtlinien wurden vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 19.09.2011 beschlossen und zum 01.10.2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 14.09.2006. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

Immatrikulationsordnung der Theologischen Hochschule Elstal

[Mai 2019]

1. Immatrikulation

- 1.1 Über die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal entscheidet die Aufnahmekommission.¹
- 1.2 Personen, die durch die Aufnahmekommission zum Studium zugelassen wurden, werden auf Antrag für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studenausweises vollzogen; sie wird im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie zum 1. September, in den anderen Studiengängen mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam und verpflichtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen des gewählten Studienganges.
- 1.3 Der Antrag an die Aufnahmekommission zur Aufnahme zum Studium gilt als Antrag auf Immatrikulation. Zusätzlich muss zum Zeitpunkt der Immatrikulation ein Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen.
- 1.4 Personen, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können sich an der Theologischen Hochschule Elstal für einzelne Lehrveranstaltungen als Nebenhörer registrieren lassen².

2. Rückmeldung

- 2.1. Möchte eine immatrikulierte Person im folgenden Semester das Studium an der Theologischen Hochschule Elstal fortsetzen, ist sie zu einer fristgerechten Rückmeldung verpflichtet.
- 2.2. Die Fristen und die zur Rückmeldung erforderlichen Unterlagen werden den Studierenden per Aushang bekannt gegeben.
- 2.3. Bei nicht erfolgter Rückmeldung wird eine Erinnerung (Mahnung) mit einer endgültigen Fristsetzung zur Rückmeldung versandt.

¹ Siehe die Ordnung für die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal.

² Siehe Regelungen für Nebenhörer und Gasthörer

3. Exmatrikulation

3.1 Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

3.2 Die Exmatrikulation erfolgt, wenn

1. die immatrikulierte Person einen schriftlichen Antrag gestellt hat; dem Antrag sind Studenausweis und Entlastungsnachweis beizufügen. Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anderes beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters. Der exmatrikulierten Person ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
2. der Studiengang erfolgreich bestanden wurde mit der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses.
3. der Studiengang - aus Gründen, die von der immatrikulierten Person selbst zu vertreten sind - nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgeschlossen wird. Wird gegen dieses Verfahren Einspruch erhoben, entscheidet darüber der Prüfungsausschuss der Hochschule.
4. ein Modul des gewählten Studiengangs endgültig nicht bestanden wurde.
5. die immatrikulierte Person auch bis zum Ablauf der Erinnerungsfrist keine Rückmeldung vorgenommen hat.

3.3 Eine immatrikulierte Person kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. sie nach Auskunft der Krankenkasse nicht mehr krankenversichert ist oder Nachweise über die Erfüllung der Versicherungspflicht nicht vorliegen.

4. Beurlaubung

4.1 Eine an der Theologischen Hochschule Elstal immatrikulierte Person kann – im Anschluss an ein Beratungsgespräch mit dem Jahrgangstutor oder der Jahrgangstutorin – schriftlich beim Rektor die Beurlaubung beantragen. Mögliche Gründe für einen Urlaubsantrag können sein:

- Eigene Erkrankung, Krankheits- oder Todesfall in der Familie
- Praktikum
- Auslandsstudium bzw. studienbedingter Auslandsaufenthalt
- Ableistung einer Dienstpflicht (Wehr- oder Zivildienst)
- Schwangerschaft
- Sonstige Gründe (Kindererziehung, Pflege enger Verwandter [eigene Kinder, Eltern, Geschwister])

- 4.2 Die Beurlaubung muss während der Rückmeldefrist zum betreffenden Semester (siehe oben 2.2) beantragt werden. Bei Umständen, die der Antragsteller nicht selbst zu vertreten hat, ist ein Antrag auch noch bis zum Beginn des ersten Urlaubssemesters möglich. Bei Krankheit und Schwangerschaft kann ein Urlaubsantrag ausnahmsweise bis zum Ende des betreffenden Semesters gestellt werden. Der Urlaub muss jedoch unverzüglich nach dem Vorliegen des Grundes beantragt werden. Tritt der Grund zum Semesteranfang ein (z. B. ein Unfall) ist eine Beurlaubung ausgeschlossen, wenn diese erst zum Semesterende beantragt wird.
- 4.3 Eine Beurlaubung hat für ein Semester Gültigkeit, ist nur für volle Semester zulässig, wird in der Regel für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester gewährt und wird während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als vier Semester genehmigt.
- 4.4 Nur bei folgenden wichtigen Gründen ist eine Beurlaubung über vier Semester hinaus möglich:
- Krankheit (mit ärztlicher Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - Schwangerenurlaub, Mutterschaftsurlaub, Betreuung kranker Kinder (z. B. ärztliche Bescheinigung).
- 4.5 Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.
- 4.6 Während der Dauer der Beurlaubung
- besteht keine Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und weder Recht noch Pflicht zum Ablegen von Prüfungen,
 - ruht die Fachsemester-Zählung; Studienaufenthalte können als Studienleistungen angerechnet werden. Über deren Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - kann von der Verpflichtung zum Bezug des Semestertickets auf Antrag befreit werden.
- 4.7 Über die Folgen einer Beurlaubung für BaföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld oder Krankenversicherung hat sich der Antragsteller selber zu informieren.
- 4.8 Hinweis: Eine Beurlaubung für ein Semester kann bei Studienfächern mit Jahresbetrieb im weiteren Studienverlauf zu Problemen führen. Möglicherweise kann das Studium in diesen Fällen erst nach zwei Semestern ordnungsgemäß fortgesetzt werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Immatrikulationsordnung wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) zum 01.10.2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die „Ordnung für die Beurlaubung vom Studium“ vom 16.10.2008. Der Abschnitt 4.2. wurde am 18.04.2013 geändert und sofort in Kraft gesetzt. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der Fachhochschule in den Ordnungstext übernommen.

Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Hochschule Elstal

A. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie

[September 2019]

1. Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Hauptfächer des Studiums sind Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie Mission & Diakonie. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangs-Tutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Lektüre-Kurse sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangs-Tutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Die biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch sind im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Pflicht. Während der ersten drei Semester werden Grundkenntnisse der Sprachbeherrschung vermittelt; Lektüre-Kurse im weiteren Studium dienen der Vertiefung der Sprachkenntnis.
5. Praktika gehören obligatorisch zum Studiengang (siehe »Ordnung für die Praktika«). Feriendienste und anderweitige Einsätze vor Ort ergänzen das Studienprogramm.
6. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.

7. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.
8. Der Grad eines »Bachelor of Arts (B. A.)« wird den Studierenden verliehen, die den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal erfolgreich absolviert haben.¹
9. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang gliedert sich in die Stufen I und II. In jeder der beiden Stufen muss der Studierende durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Modulen jeweils 90 Leistungspunkte erwerben. Um den Grad eines »Bachelor of Arts (B. A.)« zu erreichen, sind also insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erforderlich. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
10. Der Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
 - 10.1 Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage
 - die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt,
 - die Pflege eines nahen Angehörigen,
 - eine Behinderung oder chronische Erkrankung,
 - Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden
 - oder ein anderer wichtiger Grund.Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
 - 10.2. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für zwei Semester ausgesprochen. Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und volle Hochschulsesemester gezählt. Wiederholungsanträge sind möglich, setzen aber voraus, dass der Studierende in den jeweils vergangenen zwei Semestern etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
 - 10.3. In Stufe I des Studiengangs ist der Studienverlauf festgelegt. Die Lehrveranstaltungen werden nur einmal im Jahr angeboten. Studium in Teilzeit bedeutet hier, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Semesters auf drei Semester verteilt werden. In Stufe II des Studiengangs ist der Studienverlauf nur teilweise festgelegt. Die meisten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten. Studium in Teilzeit bedeutet hier, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Semesters auf zwei Semester aufgeteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden,

¹ Der von der Theologischen Hochschule Elstal verliehene akademische Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« entspricht international dem Grad »Bachelor of Theology (BTh)«.

- können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium in Stufe II nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von drei Semestern möglich.
- 10.4 Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Studien- und Prüfungsordnungen gelten deshalb auch für Teilzeitstudierende. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.
 - 10.5 Über die Folgen eines Teilzeitstudiums für BAföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld, Krankenversicherung oder Aufenthaltserlaubnisse hat sich der Antragssteller selber zu informieren.
 11. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. in jeder Lehrveranstaltung mindestens 80% der Zeit anwesend war, und alle geforderten Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z. B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.
 12. In Stufe I sind alle Lehrveranstaltungen obligatorisch; in Stufe II dagegen können die Studierenden auswählen, welche Lehrveranstaltung sie in welchem Semester belegen wollen. Um ihnen die Planung zu erleichtern, veröffentlicht der Studienleiter einmal im Jahr (in der Regel im Wintersemester) einen 6-Semester-Plan, der anzeigt, welche Lehrveranstaltungen wann zu welchem Thema geplant sind. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
 13. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

2. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Rektor.

3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird.
- 5.1. Für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte »Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten« zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
»Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.«
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit »nicht ausreichend (5)« bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Fachhochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.
- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papierausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Bachelor-Arbeit in dreifacher Ausfertigung.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8. In folgenden Fällen kann Studierenden ein Nachteilsausgleich gewährt werden:
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Korrektur und Benotung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.
10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:¹

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

- 11.1. Um den Grad des »Bachelor of Arts (B. A.)« zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.

¹ Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnittsnoten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

- 11.2. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls »nicht ausreichend« würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
- 11.3. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.
12. Die Abschlussnote des Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.
13. Der Grad des »Bachelor of Arts (B. A.)« der Theologischen Hochschule Elstal wird mit folgendem Prädikat vergeben:
- mit Auszeichnung bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - bestanden.

Schlussbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie wurde in ihrer ersten Fassung vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) am 30. Juni 2011 beschlossen und trat mit dem 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzte die Ordnung vom 1.10.2010. In einer leicht veränderten Fassung wurde sie vom Hochschulsenat der Theologischen Hochschule Elstal am 18.06.2015 beschlossen und zum 1. September 2015 in Kraft gesetzt. Erneut geändert wurde sie durch Beschluss des Hochschulsenats am 16. Mai 2019 und tritt in dieser Fassung am 1. September 2019 in Kraft.

B. Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

[September 2019]

1. Studienordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangstutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Evangelische Theologie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Lektüre-Kurse sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangstutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Das vierte Semester des Master-Studiengangs Evangelische Theologie legt einen besonderen Schwerpunkt auf Pastoraltheologie und integrierende Einsichten und Fähigkeiten in Richtung auf den pastoralen Dienst.
5. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.
6. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.
7. Der Master-Studiengang Evangelische Theologie ist anwendungsorientiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- 8.1. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind der „Ordnung für die Aufnahme zum Studium“ zu entnehmen.
- 8.2. Bewerber, die den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal absolviert haben, werden ohne förmliches Aufnahmeverfahren aufgrund ihres schriftlichen Antrags zur Teilnahme am Master-Studiengang zugelassen, sofern der Abschluss des Bachelor-Studiengangs nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Antrag zur Aufnahme muss bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres beim Rektor eingereicht sein.
- 8.3. Studienbewerber, die einen staatlich anerkannten Bachelor-Studiengang absolviert haben, der zwar theologische Inhalte hatte, aber in thematischer Breite und fachlicher Tiefe nicht mit dem Bachelor-Grad vergleichbar ist, der an der Theologischen Hochschule Elstal vergeben wird, müssen einen erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums nachweisen, das von der Theologischen Hochschule Elstal angeboten wird (siehe Ordnung für das Propädeutikum).
- 9.1. Der Master-Studiengang Evangelische Theologie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
- 9.2. Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage
- die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt,
 - die Pflege eines nahen Angehörigen,
 - eine Behinderung oder chronische Erkrankung
 - Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden
 - oder ein anderer wichtiger Grund.
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- 9.3. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für zwei Semester ausgesprochen. Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und volle Hochschulsemerester gezählt. Ein Wiederholungsantrag ist möglich, setzt aber voraus, dass der Studierende in den jeweils vergangenen zwei Semestern etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
- 9.4. Studium in Teilzeit bedeutet im Master-Studiengang, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Studienjahres auf zwei Jahre verteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von vier Semestern möglich.
- 9.5. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Studien- und Prüfungsordnungen gelten deshalb auch für Teilzeitstudierende. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.

- 9.6. Über die Folgen eines Teilzeitstudiums für BAföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld, Krankenversicherung oder Aufenthaltserlaubnisse hat sich der Antragsteller selber zu informieren.
10. Um den Grad eines »Master of Arts (M. A.)« zu erreichen, hat der Studierende insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
11. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. mindestens 80% der Zeit anwesend war, und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z.B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.
12. Innerhalb des Master-Studiengangs erfolgt eine Spezialisierung in einem von vier Fachgebieten. Neben dieser Spezialisierung hat der Studierende auch Leistungen in den anderen theologischen Fachgebieten zu erbringen, die Teil des Master-Studiengangs sind, um über eine ausreichende theologische Allgemeinbildung für die spätere Berufspraxis zu verfügen. Um die Studienplanung zu erleichtern, veröffentlicht der Studienleiter einmal im Jahr (in der Regel im Wintersemester) einen 6-Semester-Plan, dem zu entnehmen ist, welche Lehrveranstaltungen wann zu welchem Thema geplant sind.
13. Die vier Fachgebiete des Studiengangs sind:
- Biblische Studien (Altes und Neues Testament)
 - Christliche Geschichte und Lehre (Kirchengeschichte und Systematische Theologie)
 - Praktische Theologie (Homiletik, Seelsorge und Katechetik)
 - Mission & Diakonie (Missionswissenschaft und Diakoniewissenschaft).
- Jedes Fachgebiet wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Kollegiums betreut.
14. Mit dem Antrag zur Aufnahme in den Studiengang wählt der Studierende eines der vier Fachgebiete als sein Spezialisierungsgebiet aus, in dem er in beiden Teilen des Studiengangs einen Schwerpunkt setzen will. Über die Studienplanung im gewählten Fachgebiet findet mit den für das Fachgebiet zuständigen Dozenten eine Eingangsberatung statt.

15. Im ersten Teil des Studiengangs (1. und 2. Semester) hat der Studierende seine beiden Fachgebietsmodule, das Vertiefungsmodul Hebräisch und Griechisch, die Ergänzungsmodule der drei Fachgebiete, die er nicht als sein Spezialisierungsgebiet ausgewählt hat sowie das Modul Studienbegleitung I zu absolvieren.
16. Im zweiten Teil des Studiengangs (3. und 4. Semester) sind die Module Pastoraltheologie, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Master-Arbeit, Gemeindepraktikum (hier speziell die abschließende Auswertung), Homiletisches Oberseminar und Studienbegleitung II zu absolvieren.
17. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

2. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Prüfungen im Master-Studiengang Evangelische Theologie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Evangelische Theologie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz hat der Rektor.
3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird. Die Master-Arbeit wird im Oncken-Archiv Elstal aufbewahrt.
- 5.1. Für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte »Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten« zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
»Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nach-

- gewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.«
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit »nicht ausreichend (5)« bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Hochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.
- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten – mit Ausnahme der Predigten im Homiletischen Oberseminar – sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papierausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Master-Arbeit und die Predigt im Homiletischen Oberseminar in dreifacher Ausfertigung. Von den drei Exemplaren der Master-Arbeit wird eines dem Oncken-Archiv Elstal zur Verfügung gestellt.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

9. Die Korrektur und Benotung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.
10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:¹

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

- 11.1. Um den Grad des »Master of Arts (M. A.)« zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.
- 11.2. Das Vertiefungsmodul Griechisch und Hebräisch ist nur dann bestanden, wenn beide geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit »ausreichend« bewertet wurden.
12. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls »nicht ausreichend« würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
13. Wird die Master-Arbeit nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, kann sie in überarbeiteter Form noch einmal vorgelegt werden, jedoch nicht später als 12 Monate nach der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses.
14. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden oder wird die Master-Arbeit auch nach ihrer Überarbeitung nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald die Prüfungskommission den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.

¹ Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnittsnoten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

15. Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.
16. Der Grad des »Master of Arts (M. A.)« wird mit folgendem Prädikat vergeben:
 - mit Auszeichnung bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - bestanden.

Schlussbestimmung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in ihrer ersten Fassung vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 30. Juni 2011 beschlossen und trat zum 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzte die Ordnung vom 1.10.2010. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Durch Beschluss des Hochschulsenats am 06.07.2017 wurde die Ziffer 8 der Studienordnung ergänzt. Am 16. Mai 2019 beschloss der Hochschulsenat einige Ergänzungen unter Ziffer 9 der Studienordnung und setzte die so geänderte Ordnung zum 1. September 2019 in Kraft.

C. Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie

[September 2019]

1. Studienordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangstutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangstutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden und/oder diakonischen Projekten im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.
5. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.
6. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist anwendungsorientiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
7. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind der «Ordnung für die Aufnahme zum Studium» zu entnehmen.

- 8.1. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
- 8.2. Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage
 - die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt,
 - die Pflege eines nahen Angehörigen,
 - eine Behinderung oder chronische Erkrankung,
 - Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden
 - oder ein anderer wichtiger Grund.Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- 8.3. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für zwei Semester ausgesprochen. Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und volle Hochschulsesemester gezählt. Ein Wiederholungsantrag ist möglich, setzt aber voraus, dass der Studierende in den jeweils vergangenen zwei Semestern etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
- 8.4. Studium in Teilzeit bedeutet im Master-Studiengang, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Studienjahres auf zwei Jahre verteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von vier Semestern möglich.
- 8.5. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Studien- und Prüfungsordnungen gelten deshalb auch für Teilzeitstudierende. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.
- 8.6. Über die Folgen eines Teilzeitstudiums für BAföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld, Krankenversicherung oder Aufenthaltserlaubnisse hat sich der Antragsteller selber zu informieren.
9. Um den Grad eines «Master of Arts (M. A.)» zu erreichen, hat der Studierende insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
10. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. mindestens 80 % der Zeit anwesend war, und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z.B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.

11. Welche Module im Studiengang insgesamt zu absolvieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
12. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

2. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie

1. Die Prüfungen im Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz hat der Rektor.
3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird. Die Master-Arbeit wird im Oncken-Archiv Elstal aufbewahrt.
- 5.1. Für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte «Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten» zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
«Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.»
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen.

Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit «nicht ausreichend (5)» bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Hochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.

- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papierausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Master-Arbeit in dreifacher Ausfertigung, wovon ein Exemplar dem Oncken-Archiv Elstal zur Verfügung gestellt wird.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Korrektur und Benotung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.

10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:¹

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

11. Um den Grad des «Master of Arts (M. A.)» zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.
12. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls «nicht ausreichend» würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
13. Wird die Master-Arbeit nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, kann sie in überarbeiteter Form noch einmal vorgelegt werden, jedoch nicht später als 12 Monate nach der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholung ist bei der Master-Arbeit nicht möglich.
14. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.
15. Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.

¹ Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnitten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

16. Der Grad des «Master of Arts (M. A.)» wird mit folgenden Prädikaten vergeben:
- mit Auszeichnung bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - bestanden.

Schlussbestimmung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in ihrer ersten Fassung vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 23. Juni 2011 beschlossen und trat zum 1. September 2011 in Kraft. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Mit Beschluss des Hochschulsenats am 16. Mai 2019 wurden unter Ziffer 8 der Studienordnung einige Ergänzungen vorgenommen und die so geänderte Ordnung zum 1. September 2019 in Kraft gesetzt.

D. Studienordnungen für das Zusatzstudium

1. Studienordnung des Einjährigen Zusatzstudiums (Kandidatenjahr)

[Mai 2017]

1. Das Einjährige Zusatzstudium an der Theologischen Hochschule Elstal ist vom Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) für Absolventinnen und Absolventen von Theologischen Fakultäten der Universitäten und Theologischen Hochschulen eingerichtet worden, die Pastorin bzw. Pastor im BEFG werden wollen.
2. Im Einjährigen Zusatzstudium sollen die Kandidaten mit der Geschichte der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (Baptisten- und Brüdergemeinden), ihrer Theologie, Praxis und Identität vertraut gemacht werden und die Institutionen des Bundes kennen lernen sowie Erfahrungen geistlicher Lebens- und Studiengemeinschaft an der Theologischen Hochschule sammeln.
3. Im Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde des BEFG wird eine Liste der externen, nicht an der Theologischen Hochschule Elstal Theologie Studierenden geführt. Es ist die Aufgabe der Betreffenden, für die Aufnahme und den aktuellen Stand der Angaben auf dieser Liste zu sorgen. Voraussetzung für eine Bewerbung zum Einjährigen Zusatzstudium ist es, auf dieser Liste geführt zu werden und an Tagungen der Theologischen Hochschule Elstal für externe Theologiestudierende teilzunehmen.
4. Die Aufnahme zum Einjährigen Zusatzstudium erfolgt durch die Aufnahmekommission der Theologischen Hochschule Elstal. Neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium, das einem Bachelor-Studiengang in evangelischer Theologie und einem zweijährigen Master-Studiengang in evangelischer Theologie entspricht, muss der Kandidat nachweisen, dass er ein von der Theologischen Hochschule vermitteltes begleitetes siebenwöchiges Gemeindepraktikum erfolgreich absolviert hat.
5. Studierende im Einjährigen Zusatzstudium sind in keinem Studiengang der Hochschule in Elstal eingeschrieben. Sie gelten hochschulrechtlich als Gasthörer und treten ins Jahrgangstutorium des 3. Semesters im Master-Studiengang Evangelische Theologie ein.
6. Studierende im Einjährigen Zusatzstudium belegen zwischen 14 und 18 Semesterwochenstunden (SWS). Die Belegung folgender Veranstaltungen ist verpflichtend:
Pastoraltheologie I (4 SWS),
Pastoraltheologie II (4 SWS),

- Homiletisches Oberseminar (2 SWS),
Rhetorikseminar (Wochenende),
Eheseminar (Wochenende),
Übung Kybernetik (2 SWS),
Kandidatenkolloquium (2 x 1 SWS) und
Jahrgangstutorium (2 x 1 SWS).
7. Neben den Pflichtveranstaltungen sind die Studierenden aufgefordert, aus dem Veranstaltungsangebot im Besonderen solche Lehrveranstaltungen zu belegen, die ihnen Einblick in baptistische Geschichte und Theologie ermöglichen sowie eventuelle Defizite ihres bisherigen Theologiestudiums ausgleichen.
 8. Studierende im Einjährigen Zusatzstudium haben folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 8.1 im Wintersemester ein 30-minütiges Kolloquium mit zwei Mitgliedern des Kollegiums über einen vorher abgestimmten Themenbereich,
 - 8.2 im Sommersemester eine Predigt inkl. aller Vorarbeiten.
 9. Zu Beginn des Einjährigen Zusatzstudiums findet eine Eingangsstudienberatung durch den Studienleiter statt, in der die individuellen Schwerpunkte festgelegt werden. Über diese Studienberatung ist vom Studierenden ein Protokoll anzufertigen, das der Studienleiter unterzeichnet.

In erster Fassung beschlossen vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 17.11.2005;
in der vorliegenden, redaktionell bearbeiteten Fassung beschlossen vom Hochschulsenat der Theologischen Hochschule Elstal am 04.05.2017. Sie tritt in dieser Fassung am 01.10.2017 in Kraft.

2. Studienordnung des Zweijährigen Zusatzstudiums

[April 2015]

- 2.1 Studierende im zweijährigen Zusatzstudium an der Theologischen Hochschule Elstal sind nicht im Master-Studiengang Evangelische Theologie der Hochschule eingeschrieben, sondern folgen der hier dargelegten Studienordnung.
- 2.2 Sie treten in das Jahrgangstutorium des 1. Semesters im Master-Studiengang Evangelische Theologie ein.

- 2.3 Die Studierenden belegen Lehrveranstaltungen der Stufe II des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie. und des Master-Studiengangs Evangelische Theologie und zwar zwischen 14 und 18 Semesterwochenstunden.
- 2.4 Dabei sind folgende Pflichtbelegungen zu beachten:
- 2.4.1 pro Semester eine Lehrveranstaltung in jedem der vier Fachgebiete des Master-Studiengangs Evangelische Theologie,
 - 2.4.2 pro Studienjahr ein Lektürekurs in Griechisch bzw. in Hebräisch,
 - 2.4.3 die PTh-Übung »Katechetik«,
 - 2.4.4 die Vorlesung Pastoraltheologie,
 - 2.4.5 das Homiletische Oberseminar.
- 2.5 Studierende im zweijährigen Zusatzstudium an der Theologischen Hochschule Elstal haben folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- 2.5.1 im 1. Semester ein Paper in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung und eine Vorlesungs-Klausur,
 - 2.5.2 im 2. Semester ein Paper gemäß individuellem Interessenschwerpunkt und eine Vorlesungs-Klausur,
 - 2.5.3 im 3. Semester ein Paper in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung und ein benotetes 30minütiges Kolloquium zu Fragen der Geschichte und Theologie des Baptismus,
 - 2.5.4 im 4. Semester eine Predigt im Rahmen des Homiletischen Oberseminars.
- 2.6 Alle Paper unterliegen den Regelungen des Master-Studiengangs Evangelische Theologie; die Vorlesungsklausuren den Regelungen des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie.
- 2.7 Zu Beginn des zweijährigen Zusatzstudiums findet eine Studieneingangsberatung durch den Studienleiter statt, in der die individuellen Schwerpunkte festgelegt werden.
- 2.7.1 Der Studienleiter hat das Recht, bestimmte Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zusätzlich zur Pflicht zu erklären.
 - 2.7.2 Über die Studieneingangsberatung ist vom Studierenden ein Protokoll anzufertigen, das der Studienleiter unterzeichnet.

Beschlossen vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 31.8.2004;
redaktionell überarbeitet am 10.09.2008.
Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

E. Ordnung für das Propädeutikum zum Master-Studiengang Evangelische Theologie

[August 2017]

Das Propädeutikum an der Theologischen Hochschule Elstal ist ein Studienjahr zur Vorbereitung auf den Master-Studiengang Evangelische Theologie. Es dient dem Ziel, Bewerbern diejenigen Voraussetzungen zu einem erfolgreichen Absolvieren des Studiengangs zu vermitteln, die ihnen noch fehlen. Lassen die bereits vorhandenen Voraussetzungen es zu, kann das Propädeutikum auf ein Semester verkürzt werden.

1. Das Propädeutikum ist regelmäßig erforderlich, wenn Studienbewerber einen staatlich anerkannten Bachelor-Studiengang absolviert haben, der zwar theologische Inhalte hatte, aber in thematischer Breite und fachlicher Tiefe nicht mit dem Bachelor-Grad vergleichbar ist, der an der Theologischen Hochschule Elstal vergeben wird.
2. Über die Aufnahme in das Propädeutikum entscheidet die Aufnahmekommission der Theologischen Hochschule gemäß der Aufnahmeordnung der Hochschule. Voraussetzung für die Aufnahme zum Propädeutikum ist die Feststellung der Studienleitung, dass die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen innerhalb eines Studienjahres nachgeholt werden können. Ist das nicht der Fall, steht dem Bewerber die Möglichkeit offen, sich mit seinen Vorleistungen um Aufnahme in einen verkürzten Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie zu bewerben.
3. Die Inhalte des Propädeutikums sind nicht starr festgelegt, sondern werden dem Bedarf der Bewerber angepasst. Regelmäßig gehören dazu jedoch
 - die Sprachkurse Griechisch I und II sowie Hebräisch I (sofern entsprechende Kurse noch nicht erfolgreich absolviert wurden),
 - eine Einführung in die Theologie,
 - Lehrveranstaltungen aus dem Elstaler Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie, deren Themen der betreffende Bewerber in vergleichbarer Weise noch nicht studiert hat,
 - sowie Lehrveranstaltungen zur freien Wahl gemäß den Interessen des Bewerbers.
 - Es besteht auch die Möglichkeit, Latein zu lernen.
4. Im Propädeutikum sind Prüfungen abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen belegt und welche Prüfungen abgelegt werden müssen, entscheidet die Studienleitung als Ergebnis einer Studienberatung vor Beginn des Propädeutikums. Der Arbeitsaufwand für den Studierenden darf 900 Stunden pro Semester (das entspricht 30 Leistungspunkten nach dem ECTS) nicht überschreiten.

5. Die Teilnehmer am Propädeutikum sind als Studierende an der Theologischen Hochschule Elstal mit allen Rechten und Pflichten eingeschrieben. Die Teilnahme am Propädeutikum und der erfolgreiche Abschluss werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

Diese Ordnung wurde vom Hochschulsenat der Theologischen Hochschule Elstal am 06.07.2017 beschlossen und zum 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

F. Prüfungsordnung für die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch (Hebraicum) an der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

§ 1 Zweck und Umfang der Prüfung

- (1) Für das Studium der Evangelischen Theologie sind hebräische Sprachkenntnisse erforderlich, die durch die Sprachprüfung Hebräisch nachgewiesen werden.
- (2) An der Theologischen Hochschule Elstal wird eine erweiterte Sprachprüfung Hebräisch (Hebraicum) mindestens einmal im Jahr angeboten.
- (3) Studierende, die an einem hebräischen Sprachkurs teilgenommen oder sich auf andere Weise die entsprechenden Vorkenntnisse angeeignet haben, können die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch ablegen.
- (4) Die erweiterte Sprachprüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (5) Die in den §§ 5 und 6 näher bezeichneten Leistungsanforderungen der Sprachprüfung Hebräisch entsprechen den Empfehlungen des Rates der EKD zu den Anforderungen der Hebräisch-Prüfung für Theologiestudenten (Hebraicum) vom 17. September 1977.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal als Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Theologischen Hochschule Elstal bestellt für jeden Prüfungstermin eine Prüfungskommission; die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (2) Der Prüfungskommission Hebräisch gehören mindestens zwei Personen und maximal vier Personen an:
 - a) ein fachlich zuständiges Mitglied der Theologischen Hochschule Elstal (Professor) als Vorsitzender. Der Vorsitz kann von diesem auf ein anderes Mitglied der Prüfungskommission übertragen werden.
 - b) ein fachlich zuständiges Mitglied der Theologischen Hochschule Elstal oder ein Lehrbeauftragter für Hebräisch als Prüfer,
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Protokollant,
 - d) ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Beisitzer.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Zulassung zur erweiterten Sprachprüfung Hebräisch setzt in der Regel die regelmäßige Teilnahme an einem zur Prüfung führenden Sprachkurs der Theologischen Hochschule Elstal voraus. Der zeitliche Umfang der Sprachkurse entspricht der in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang in Evangelischer Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal festgelegten Semesterwochenstunden.
- (2) Kandidaten, die eine den Prüfungsanforderungen der Theologischen Hochschule genügende anderweitige Vorbereitung nachweisen und sich spätestens einen Monat vor der schriftlichen Prüfung bewerben, können zur Prüfung zugelassen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über das Studienbüro der Theologischen Hochschule unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks an den Vorsitzenden der Prüfungsausschusses zu richten, der im Benehmen mit dem unter § 2 Absatz (2) Buchstabe b genannten Prüfer über die Zulassung entscheidet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung muss spätestens zehn Arbeitstage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung im Studienbüro eingegangen sein.
- (5) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.
- (6) Wer die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch zweimal nicht bestanden hat, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur auf besonderen Antrag und aufgrund eines Gutachtens der Prüfungskommission ein weiteres Mal zugelassen werden.
- (7) Körperlich Behinderten sind auf schriftlichen Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen ist, die der Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die Entscheidung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden in der Regel nach dem jeweiligen Sprachkurs an der Theologischen Hochschule Elstal statt.
- (2) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Studienleiter der Theologischen Hochschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Prüfer festgesetzt und mindestens fünfzehn Arbeitstage vorher durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Die schriftliche Prüfung

- (1) Für die schriftliche Prüfung in der hebräischen Sprache legt der Prüfer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zwei Textvorschläge im Umfang von 12 bis 15 Zeilen Prosa aus der Biblia Hebraica vor. Der Vorsitzende gibt seine Entscheidung über die Auswahl erst unmittelbar vor der Prüfung bekannt.
- (2) Den Textvorschlägen werden die gegebenenfalls erforderlichen Hilfen beigelegt.
- (3) Die Leistungsanforderungen in den schriftlichen Prüfungen werden durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung in die deutsche Sprache erfüllt. In der schriftlichen Prüfung wird zusätzlich die Bestimmung von 10 bis 15 Verbal- und Nominalformen verlangt.
- (4) Für die schriftliche Prüfung werden dem Kandidaten drei Stunden Zeit gewährt.
- (5) Neben den dem Prüfungstext beigelegten Hilfen darf ein Wörterbuch benutzt werden. Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Die Theologische Hochschule Elstal behält sich weitergehende disziplinarische Maßnahmen vor.

§ 6 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung statt. Sie soll die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Prüfungsaufgabe wird ein mittelschwerer Prosatext im Umfang von etwa drei Textzeilen vorgelegt.
- (3) Als Beurteilungskriterien gelten besonders:
 - eine gute, möglichst wörtliche Übersetzung in die deutsche Sprache,
 - die Beantwortung der im Anschluss an die Übersetzung zur Laut-, Formen und Satzlehre gestellten Fragen,
 - Lesen mit richtiger Betonung.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der Prüfung werden vom Protokollanten schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 7 Das Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Die Noten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung lauten: "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend"
- (3) "ausreichend" (4), "mangelhaft" (5) und "ungenügend" (6). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer in der schriftlichen Prüfung schlechtere als mangelhafte Leistungen erbracht hat. In diesem Falle gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde, gilt ebenfalls die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf folgende Weise:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,1	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,1	nicht bestanden,

bei einem Durchschnitt über 5,0 kann die nicht bestandene Prüfung frühestens nach Ablauf eines Semesters wiederholt werden.
- (6) Das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt; Der nächste Termin für eine Wiederholung der Prüfung an der Theologischen Hochschule wird ihm innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
- (7) Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Theologischen Hochschule und der Vorsitzende der Prüfungskommission der erweiterten Sprachprüfung Hebräisch unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Theologischen Hochschule Elstal versehen wird.

§ 8 Zuhörer / Zuhörerinnen

Studierende der Theologischen Hochschule Elstal können nach vorheriger Anmeldung bei der Prüfungskommission als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe an den Kandidaten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch an der Theologischen Hochschule Elstal wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 08.01.2011 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

§ 10 Geschlechtsbezeichnungen

Die Personenbezeichnungen dieser Ordnung lassen keinen Rückschluss auf das Geschlecht zu.

Diese Ordnung entspricht in Bezug auf Hebräisch in ihren Anforderungen der „Prüfungsordnung für Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 20.01.1995.

G. Ordnung für die Praktika

[April 2015]

1. Praktika sind integrale Bestandteile der an der Theologischen Hochschule Elstal angebotenen Studiengänge; sie ergänzen und vertiefen das Angebot der Lehrveranstaltungen.
2. Die Vermittlung in die Praktika geschieht in der Regel durch den vom Professorenkollegium dazu Beauftragten.¹ Eine vorherige Anmeldung und Genehmigung jeder Art von Praktikum ist in jedem Fall erforderlich. Das Kollegium sorgt für eine angemessene Vorbereitung, Begleitung und Auswertung, vor allem in den Jahrgangstutorien.
3. Von den Studierenden ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, in dem anhand der geleisteten Tätigkeiten die Bezüge zum bisherigen Studium dargestellt und Folgerungen für das zukünftige Studium gezogen werden.
4. Von dem Praktikumsgeber wird ein Praktikumszeugnis erbeten.
5. Nachdem Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis vorliegen, findet ein Auswertungsgespräch des Studierenden mit einem Mitglied des Kollegiums statt, das die Absolvierung testiert.
6. Praktika und Feriendienste in einer Gemeinde, in der der Studierende Mitglied war oder ist, werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit halber Wochenzahl angerechnet.
7. Die verantwortliche Mitarbeit bei Freizeiten des Gemeindejugendwerkes des BEFG wird als Praktikum angerechnet, wenn eine sorgfältige Vorbereitung und Auswertung mit dem Landesjugendpastor vorgenommen und von ihm ein Praktikumszeugnis ausgestellt wird. Es können jedoch nur zwei Wochen dieser Art Praktikum angerechnet werden.
8. Das Kollegium kann in beiden Studiengängen Studierenden empfehlen, über die obligatorischen Praktika hinaus weitere zu leisten.
9. Einzelheiten zu den obligatorischen Praktika werden in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

Vom Kollegium des ThS Elstal (FH) am 10.11.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt zum 1.12.2011. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung in der Fassung vom 10.09.2008. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

H. Regelungen für Gast- und Nebenhörer*innen

[Mai 2019]

1. Gasthörer*innen an der Theologischen Hochschule Elstal sind Personen, die in keinem der Studiengänge der Hochschule eingeschrieben sind, aber dennoch Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen. Nebenhörer*innen an der Theologischen Hochschule Elstal sind Personen, die neben ihrem Studium an einer anderen Hochschule Lehrveranstaltungen an der Theologischen Hochschule Elstal besuchen. Gast- und Nebenhörer*innen sind nicht Mitglied der Theologischen Hochschule Elstal.
2. Die Hochschule gestattet Gast- und Nebenhörer*innen die Teilnahme am Unterricht, allerdings in der Regel begrenzt auf zwei Lehrveranstaltungen pro Semester.
3. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist kostenlos. Wollen Nebenhörer*innen jedoch eine Prüfung in einer der Lehrveranstaltungen ablegen (z.B. Klausur oder Seminararbeit), ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Gasthörer*innen ist es nicht gestattet, eine Prüfung abzulegen.
4. Um Gast- oder Nebenhörer*in zu werden, ist ein formloser Antrag ans Rektorat zu stellen. Nebenhörer*innen fügen dem Antrag eine Immatrikulationsbescheinigung derjenigen Hochschule bei, an der sie eingeschrieben sind. Das Rektorat gibt den Antragsteller*innen daraufhin Auskunft über die Regelungen für Gast- und Nebenhörer*innen.
5. Gast- und Nebenhörer*innen haben sodann die Genehmigung der Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten einzuholen, die die gewünschten Lehrveranstaltungen verantworten.
6. Nebenhörer*innen melden sich, falls gewünscht, wie alle anderen Studierenden in der vorgeschriebenen Frist zu den gewünschten Prüfungen an und entrichten die Prüfungsgebühren in der Verwaltung des Bildungszentrums Elstal.
7. Über ihre Prüfungsergebnisse wird den Nebenhörer*innen eine Bescheinigung ausgestellt. Neben- und Gasthörer*innen erhalten zudem eine Bescheinigung über die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen.

Evaluationsordnung der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

Präambel

Die Theologische Hochschule Elstal ist bestrebt, eine lernende Institution zu sein, die kontinuierlich ihre Organisationsqualität im Sinne der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität evaluiert, um Verbesserungspotentiale in allen Bereichen der Hochschule zu identifizieren.

§ 1 Interne Evaluation

Die interne Evaluation der Organisationsqualität geschieht durch:

- Die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen
- Die Evaluation der Studiengänge
- Die Evaluation der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Hochschule in Lehre, Forschung und Dienstleistungen
- Die Evaluation des Gender Mainstreamings.

1. Die *Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen* umfasst

- a. ein mündliches Zwischenfeedback der Studierenden an die jeweilige Lehrkraft in der Mitte des Semesters,
- b. eine anonym durchgeführte, schriftliche Auswertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden nach einem standardisierten Fragebogen gegen Ende des Semesters.

Die Auswertung der Lehrveranstaltung wird den Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung im Gesamtergebnis präsentiert. Sie wird auch im Studienbüro archiviert und im Kollegenkreis in regelmäßigen Abständen zur kollegialen Beratung genutzt.

2. Die *Evaluation der Studiengänge* umfasst

- a. eine nach einem standardisierten Fragebogen anonym durchgeführte schriftliche Befragung der Absolventen am Ende jedes Studiengangs,
- b. eine nach einem standardisierten Fragebogen anonym durchgeführte schriftliche Befragung derjenigen Absolventen, die einen pastoralen oder diakonischen Anfangsdienst im BEFG abschließen (in der Regel drei Jahre nach Studienabschluss).

Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden im Rektorat archiviert und zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Sie können darüber hinaus für die Bestimmung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hochschulorganisation genutzt werden.

3. Die *Evaluation der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hochschulorganisation* in Lehre, Forschung und Dienstleistungen erfolgt in regelmäßigen Abständen in Form einer

Selbstbewertung nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem. Diese Evaluation wird im Rahmen des Hochschulsenats vom Kollegium, den Studierenden und den anderen Mitarbeitenden der Theologischen Hochschule gemeinsam durchgeführt. Die Selbstbewertung soll der Ermittlung von Verbesserungspotentialen in der Hochschulorganisation sowie dem Qualitätsvergleich mit anderen Theologischen Hochschulen dienen.

4. Die *Evaluation des Gender Mainstreamings* ist in die Lehrveranstaltungsevaluation, die Studiengangsevaluation und in das Qualitätsmanagement integriert. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zum Gender Mainstreaming geschieht im Hochschulsenat unter Einbeziehung der Gender Mainstreaming- Beauftragten der Hochschule.

§ 2 Externe Evaluation

Ergänzend zur internen Evaluation der Organisationsqualität unterzieht sich die Hochschule im Abstand von 10 Jahren einer externen Evaluation durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review-Verfahren) oder durch die externe Begutachtung nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem.

§ 3 Datenschutz

Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen zum Zwecke der Evaluation der Organisationsqualität nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies notwendig ist. Die Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Evaluation befassten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Rahmen der Evaluation erhobene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Evaluation zulassen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Zwecke der Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Evaluationsordnung können vom Hochschulsenat der Theologischen Hochschule Elstal beschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt mit Beschluss des Kollegiums der Hochschule vom 29.01.2015 zum 01.04.2015 in Kraft.

Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

§ 1 Zweck und Funktion

- (1) Gemäß der Grundordnung der Theologischen Hochschule Elstal § 8 beruft das Präsidium des BEFG nach Anhörung des Kollegiums der Theologischen Hochschule einen „Wissenschaftlichen Beirat“ (nachfolgend: Beirat).
- (2) Dieser Beirat berät Leitung und Kollegium der Theologischen Hochschule des BEFG in den wissenschaftlichen Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie in Fragen der Weiterentwicklung der Curricula und des Studienkonzeptes.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Dem Beirat gehören mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder an, davon mindestens vier Personen, die dem BEFG nicht durch Gremientätigkeit verpflichtet sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nach den Richtlinien des BEFG erstattet.
- (5) Nimmt ein Beiratsmitglied eine Verpflichtung gegenüber einem Gremium des BEFG an (§ 2.1) oder tritt aus dem Beirat zurück, kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen (s. §1, Absatz 1).

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden i.d.R. zusammen mit dem Kollegium der Theologischen Hochschule statt. Der Rektor/die Rektorin berichtet dem Beirat über die Angelegenheiten der Hochschule, die dem Beratungsauftrag des Beirates nach §1(2) entsprechen.
- (2) Der Beirat lädt mindestens einmal im Kalenderjahr Vertreter /Vertreterinnen der Studierendenschaft der Hochschule ein, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Zur Bearbeitung von Einzelfragen aus bestimmten Sachgebieten kann der Beirat Unterausschüsse bilden.

- (4) Der Beirat kann zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Beirates werden mit einer einfachen Mehrheit verabschiedet.
- (7) Alle Beschlüsse des Beirates werden dem Kollegium bekannt gemacht. Das Kollegium hat zu ihnen Stellung zu nehmen. Gleichmaßen hat der Beirat zu Anfragen des Kollegiums Stellung zu nehmen. Intensive Schritte zur Einigung sind verpflichtend.
- (8) Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Kalenderjahr. Der/die Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu den Sitzungen ein. Tagungsort ist in der Regel der Sitz der Hochschule. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen. Ebenso ist eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn zwei Drittel des Kollegiums dies verlangen bzw. eine Kollegiumssitzung, wenn zwei Drittel des Beirates dies verlangen.
- (9) Der Rektor und der Vorsitzende des Beirats berichten dem Präsidium einmal im Jahr über Entwicklungen und Anliegen der Hochschule sowie über die Arbeit des Beirats.
- (10) Über alle Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss die Namen der Anwesenden enthalten und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Beiratsordnung wurde durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. am 15. November 2007 beschlossen und tritt damit in Kraft. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) in den Ordnungstext übernommen.

Wahlordnung der Studierendenversammlung

[Dezember 2018]

1. Allgemeines

1.1 Wahlberechtigung

§ 1 **Abs. 1** Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die an der Theologischen Hochschule Elstal immatrikuliert sind.

Abs. 2 Nicht wahlberechtigt sind Gasthörer und Kontaktstudierende.

1.2 Briefwahl

§ 2 **Abs. 1** Bei der Wahl eines Amtes haben abwesende Wahlberechtigte die Möglichkeit, durch Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

Abs. 2 Die dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen sind bei dem Wahlleiter erhältlich. Ordnungsgemäß ist die Briefwahl, wenn der Stimmzettel in einem unbeschriebenen ersten Umschlag und dieser in einem mit Namen versehenen zweiten Umschlag an den Wahlleiter zurückgegeben wird.

Abs. 3 Alle per Briefwahl abgegebenen Stimmen behalten im Fall der Wiederholung einer Wahl, also bei gleichbleibender Kandidatenaufstellung, ihre Gültigkeit. Bei einer neuen Wahl wird nach §2 Abs. 1-3 verfahren.

2. Allgemeines zur Wahl des Studierendenrates

§ 3 Die laut §1 wahlberechtigten Studierenden wählen in der Studierendenversammlung (SV) den Studierendenrat, bestehend aus sieben Studierenden, die jeweils ein Fachreferat betreuen, und dem Studierendensprecher.

§ 3a Für das Fachreferat Diakonie dürfen ausschließlich Studierende des Master-Studiengangs Freikirchliche Diakonie kandidieren.

§ 4 Grundsätzlich wählbar sind alle Studierenden, die noch mindestens zwei Semester ordentlich immatrikuliert sind, sofern diese bei der Wahl anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

- § 5 Im Besonderen sind wählbar für das Amt des Studierendenvertreters alle Studierenden, die seit mindestens zwei Semestern an der Theologischen Hochschule Elstal ordentlich immatrikuliert sind.
- § 6 **Abs. 1** Die Amtszeit beträgt im Regelfall ein Jahr, beginnend mit dem 1. Januar. Die Amtszeiten der Fachreferate und des Studierendenvertreters enden mit dem Amtsantritt des neuen Studierendenrates.
- Abs. 2** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Studierendenrat wird die Amtszeit des neu zu besetzenden Amtes durch die SV geregelt. Die Wahl des zu besetzenden Amtes erfolgt nach §§12-18.
- § 7 Die Wahl des Studierendenvertreters ist gültig, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- § 8 Die Wahl eines Fachreferates ist gültig, wenn der Kandidat die relative Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Steht nur ein Kandidat für ein Fachreferat zur Verfügung, muss dieser die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §§12-18 verfahren.
- § 9 Die Wahl kann sofort wiederholt werden, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird.
- § 10 Steht am Wahltag für ein Fachreferat niemand zur Verfügung, wird nach §§ 12-18 verfahren. Davon ausgenommen ist das Fachreferat Diakonie; findet sich kein Kandidat für dieses Fachreferat, bleibt es unbesetzt.
- § 11 **Abs. 1** Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sie ist nur dann ordnungsgemäß, wenn mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl wiederholt werden.
- Abs. 2** Die Wahlzettel sind gültig, wenn sie der vor der Wahl öffentlich festgelegten Maßgabe des Wahlleiters entsprechen.

3. Ablauf der Wahl des Studierendenrates

- § 12 Es wird eine Liste aller wählbaren Studierenden mit den zu besetzenden Ämtern ausgehängt.
- § 13 Innerhalb einer Woche kann jeder Studierende sein Interesse an einem oder mehreren Ämtern in der Liste anzeigen. Wer nicht kandidieren möchte, streicht seinen Namen aus der Liste. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Wahlleiter, welche Kandidaten sich für welche Ämter aufstellen lassen wollen und erstellt eine Kandidatenliste.

§ 14 Abs. 1 Die Kandidatenliste und der Wahltermin werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlen veröffentlicht.

Abs. 2 Bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Wahl muss jeder Kandidat dem Wahlleiter mitteilen, für welches Amt er letztlich kandidieren möchte.

§ 15 Abs. 1 In der ersten Wahl wird der Studierendensprecher gewählt. Die Wahl der Fachreferate erfolgt zeitlich nach der erfolgreichen Wahl des Studierendensprechers entsprechend der Bestimmungen in §14 Abs. 1.

Abs. 2 Die Kandidaten für das Amt des Studierendensprechers haben zusätzlich die Möglichkeit, für ein Fachreferat zu kandidieren. Diese Kandidatur muss wahrgenommen werden, wenn der Kandidat nicht für das Amt des Studierendensprechers gewählt wird.

§ 16 Direkt vor dem Wahlgang hat jeder Kandidat die Möglichkeit, sich und seine Motivation für die Kandidatur der SV vorzustellen. Hierbei hat die SV die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

§ 17 Abs. 1 Der Studierendenrat schlägt für die Durchführung der Wahl einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer vor. Diese Personen werden in einer öffentlichen Abstimmung durch die SV bestätigt. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen dabei für kein Amt kandidieren.

Abs. 2 Die Wahlzettel sind umgehend auszuzählen.

Abs. 3 Zur Wahl des Studierendensprechers: Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss der Wahlgang wiederholt werden. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich vereint, muss in einem dritten Wahlgang, bei dem er als einziger Kandidat antritt, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §§12-18 verfahren. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen verlieren im dritten Wahlgang ihre Gültigkeit.

Abs. 4 Zur Wahl der Fachreferate: Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, jedoch nicht mehr als zweimal. Besteht nach dem dritten Wahlgang noch immer eine Stimmgleichheit, wird nach §§12-18 verfahren.

§ 18 Die Wahl eines Fachreferates oder des Studierendensprechers ist abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

4. Wahl des Kassierers

§ 19 Abs. 1 Es wird ein Kassierer gewählt. Diesem obliegt die Verwaltung der Studierendenkasse. Die Person des Kassierers ist nicht Mitglied des Studierendenrates.

Abs. 2 Die Amtszeit des Kassierers beträgt ein Jahr beginnend mit dem Wintersemester.

Abs. 3 Steht nach Ablauf der Amtszeit neben dem amtierenden Kassierer kein weiterer Kandidat für das Amt zur Verfügung, kann der Kassierer in seinem Amt durch die SV erneut für ein Jahr bestätigt werden. Hierfür ist die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abs. 4 Es obliegt dem Studierendenrat der SV geeignete Kandidaten für die Wahl des Kassierers vorzuschlagen. Er prüft dazu auch Vorschläge aus der Studierendenschaft. Vorgeschlagen werden kann nur, wer ordentlich immatrikuliert ist.

Abs. 5 Zwei Wochen vor der Wahl des Kassierers wird diese per Aushang angekündigt. Eine Woche vor der Wahl wird eine Liste mit den vorgeschlagenen Kandidaten ausgehängt.

Abs. 6 Kandidaten für das Amt des Kassierers werden in einer öffentlichen Wahl bestimmt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Abs. 7 Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss der Wahlgang wiederholt werden. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich vereint, muss in einem dritten Wahlgang, bei dem er als einziger Kandidat antritt, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §19 Abs. 5 verfahren.

5. Abschließende Bestimmungen

- § 20** Über eine Änderung der Wahlordnung beschließt der Hochschulsenat. Ein Antrag zur Änderung der Wahlordnung wird direkt von der Studierendenversammlung an den Hochschulsenat gestellt.
- § 21** Die Studierendenversammlung kann ihren Änderungsantrag nur stellen, wenn mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Antragstellung stimmen.
- § 22** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Ordnung unberührt.

Diese Wahlordnung wurde von der Studierendenversammlung am 12.12.2012 angenommen und durch den Hochschulsenat am 17.12.2015, am 01.12.2016 und am 13.12.2018 geän-

dert. Nach Beschluss des Hochschulsenats tritt sie in der zuletzt geänderten Form am 13.12.2018 in Kraft.

Ordnung für die Berufung hauptamtlicher Lehrkräfte an der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

1. Die Freigabe einer Stelle und die Festlegung des Ausschreibungstextes erfolgt durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG). Die Stelle wird durch den Rektor¹ der Theologischen Hochschule Elstal öffentlich ausgeschrieben.
2. Jedes Berufungsverfahren beginnt mit der Ernennung einer Berufungskommission durch den Rektor der Theologischen Hochschule Elstal nach Anhörung des Präsidiums möglichst ein Jahr vor dem Eintreten der Vakanz.
 - 2.1 Die Berufungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Kollegiums der Theologischen Hochschule (einschließlich des Rektors), zwei Vertretern der Studierendenschaft und einem externen Mitglied mit Fachkompetenz und in der Regel ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation.
 - 2.2 Die Vertreter des Kollegiums und das externe Mitglied werden auf Vorschlag des Kollegiums in die Berufungskommission berufen, die Vertreter der Studierendenschaft auf Vorschlag des Studierendenrates der Theologischen Hochschule.
 - 2.3 Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden.
 - 2.4 Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Voraussetzungen zur Einstellung sind die Regelungen für staatliche Hochschulen des Landes Brandenburg sowie die Bereitschaft und Befähigung des Bewerbers, das Studienkonzept der Theologischen Hochschule umzusetzen.
4. Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden der Berufungskommission zu richten.
5. Die Berufungskommission lädt von ihr ausgewählte Bewerber zu einem Gespräch und einem öffentlichen Probevortrag ein. Anschließend holt sie bei zwei externen Fachleuten vergleichende Gutachten aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen ein. Mit der Begutachtung sollen nicht Personen betraut werden, die dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) angehören.
6. Aufgrund der Gutachten der externen Fachleute und ihrer im Bewerbungsverfahren selber gewonnenen Eindrücke erstellt die Berufungskommission für das Präsidium einen Vorschlag, der möglichst drei Namen von fachlich, pädagogisch und persönlich geeigneten Bewerbern und die ihnen gegebene Priorität enthalten sollte.
7. Das Präsidium spricht aufgrund dieser Vorschläge eine Berufung aus.
8. Kann sich das Präsidium keinen der Vorschläge zu Eigen machen, beginnt das Berufungsverfahren von neuem.

Diese Ordnung wurde im Oktober 2006 vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) erstellt und am 19.09.2011 ergänzt. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

Bibliotheksordnung der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

I. Zur Bibliotheksnutzung als Präsenzbibliothek

1. Die Bibliothek der Theologischen Hochschule Elstal ist eine Präsenzbibliothek mit geordneten Ausleihmöglichkeiten. Sie steht vornehmlich Angehörigen der Theologischen Hochschule Elstal zur Verfügung. Gäste haben sich bei der Bibliothekarin anzumelden und können Bücher und Zeitschriften vor Ort benutzen.
2. Angehörige der Theologischen Hochschule Elstal haben jederzeit Zutritt zur Bibliothek. Die Bibliothekarin steht zu bestimmten Servicezeiten für Auskünfte und Recherchehilfen zur Verfügung.
3. Alle Bücher und Zeitschriften können vor Ort benutzt werden und zwar an den nummerierten Arbeitsplätzen der Bibliothek. Die Arbeitsplätze befinden sich im Kommunikationsraum („blauer Salon“), an der Fensterseite der Bibliothek und auf der Galerie. Elektronische Recherchemöglichkeiten stehen im Kommunikationsraum bereit.
4. Für Bücher und Zeitschriften, welche den Regalen über eine zweistündige Kurznutzung hinaus entnommen und an einem der nummerierten Arbeitsplätze benutzt werden, ist ein ausgefüllter „Stellvertreter“ mit der entsprechenden Arbeitsplatznummer ins Regal zu stellen. Bücher mit einer roten Markierung (d.h. Nachschlagewerke in der Handbibliothek des Kommunikationsraums) müssen in jedem Fall am Abend des Tages, an dem sie benutzt wurden, zurückgestellt werden.
5. Für Lehrveranstaltungen werden im Kommunikationsraum Handapparate zusammengestellt. Bücher aus Handapparaten dürfen nur in der Bibliothek benutzt werden und müssen in jedem Fall spätestens am Abend des Tages, an dem sie benutzt wurden, zurückgestellt werden.

II. Ausleihmöglichkeiten

6. Hauptamtliche Mitarbeiter der Theologischen Hochschule Elstal dürfen im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit Bücher ohne rote Markierung ausleihen. Dafür ist – bis zur geplanten Einführung der online-Ausleihe – pro Buch in leserlicher Schrift der doppelte Leihschein auszufüllen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist um weitere vier Wochen ist frühestens eine Woche vor Ende der Leihfrist möglich, sofern nicht eine Vorbestellung vorliegt.
7. Referenten des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Bücher ohne rote Markierungen ausleihen. Dafür ist – bis zur geplanten Einführung der online-Ausleihe – pro Buch der doppelte Leihschein in leserlicher Schrift auszufüllen. Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der Titel, die ausgeliehen werden können, begrenzen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung

der Ausleihfrist um weitere vier Wochen ist frühestens eine Woche vor Ende der Leihfrist möglich, sofern nicht eine Vorbestellung vorliegt.

8. Ausleihmöglichkeiten für Studierende der Hochschule regelt die ergänzende Verordnung „Ergänzende Benutzerhinweise und Ausleihregeln“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
9. Ausgeliehene Bücher können von anderen Benutzern der Bibliothek vorbestellt werden.
10. In dringenden Fällen besteht durch Einsicht in die Ausleihkartei die Möglichkeit, den Benutzer, der ein Buch ausgeliehen hat, direkt um Bereitstellung zu bitten. Ausgeliehene Bücher müssen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden.

III. Allgemeine Regeln in der Bibliothek

11. Alle Bücher sind pfleglich zu behandeln. Anstreichungen und Eintragungen in Büchern, welcher Art auch immer, sind strengstens untersagt. Beschädigte und verloren gegangene Bücher müssen vom Verursacher ersetzt werden.
12. In der Bibliothek gilt das Ruhegebot, ausgenommen im Kommunikationsraum („blauer Salon“).
13. Verzehr von Nahrungsmitteln ist nicht gestattet. In der Bibliothek dürfen ansonsten nur kalte Getränke aus verschließbaren Gefäßen (Flaschen) getrunken werden. Flaschen dürfen nicht auf den Arbeitsflächen oder in den Regalen abgestellt werden. Warme Getränke können in der Teeküche genossen werden.
14. Die Ablage von Büchern auf Fensterbrettern und Heizkörpern ist nicht gestattet. Das Ändern oder Umräumen von Regalen oder anderen Möbeln ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Bibliothekarin oder den Leiter der Bibliothek gestattet.
15. Den Anweisungen der für die Bibliothek Verantwortlichen (Leiter der Bibliothek, Bibliothekarin) ist Folge zu leisten.
16. Die Nutzung außerhalb der Bürozeiten der Bibliothek erfordert kooperatives Verhalten der Nutzer im Blick auf technische Geräte und Lichtschaltung: Nach der absehbar letzten Benutzung am Abend sind Licht und Recherche-PCs abzuschalten und geöffnete Fenster wieder zu schließen. Grundsätzlich gilt: Wer Türen oder Fenster öffnet, soll sie auch wieder schließen.
17. Einzelheiten zu erweiterten Ausleihmöglichkeiten, Vergabe von Arbeitsplätzen u.a. regelt die Verordnung „Ergänzende Benutzerhinweise und Ausleihregeln“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie wird per Aushang am Weißen Brett von der Bibliotheksleitung bekannt gemacht.

Diese Bibliotheksordnung wurde vom Kollegium des ThS Elstal (FH) am 2.12.2010 beschlossen und zum 13.12.2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Ordnung vom 31.1.2008. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.